

THALHEIMER Stadt Anzeiger



12. Juni 2013

Kostenfreies Amts- und Informationsblatt für die Stadt Thalheim/Erzgeb.



**Sehr geehrte Thalheimerinnen,
sehr geehrte Thalheimer,**

als Bürgermeister der Stadt Thalheim/Erzgeb. bedanke ich mich sehr herzlich bei der freiwilligen Feuerwehr, allen Einsatzkräften und freiwilligen Helfern, die uns beim dramatischen Hochwasser unterstützt und einen beispiellosen Einsatz für unsere Stadt gezeigt haben.

Glockenweihe in Thalheim/Erzgeb. lockte Besucher aus nah und fern



Öffentliche Bekanntmachung



Die nächste **öffentliche Sitzung** des **Stadtrates** findet am 27.06. um 18.30 Uhr im Ratssaal des Thalheimer Rathauses statt.

Sprechzeiten des Polizeipostens von 11.00 Uhr - 18.00 Uhr finden am 13.06. und am 20.06. sowie nach persönlicher Absprache unter Tel. 03721 / 26255 statt.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Bürgermeister am 02.06.2013 in der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.06.2013 das Wahlergebnis ermittelt.

I. Ergebnis der Wahl


1. Zahl der Wahlberechtigten	5767
2. Zahl der Wähler	2319
3. Zahl der ungültigen Stimmen	69
4. Zahl der insgesamt gültigen Stimmen	2250
5. Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl	

Wahlvorschlag	Bewerber	Beruf oder Stand	Anschrift des Wahlvorschlag	Stimmen
Freie Wählerunion e. V., FWU	Lasch, Friedemann	Angestellter/ Servicetechniker	09380 Thalheim/Erzgeb. Hauptstraße 30	943
Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Vogel, Andrea	Diplomsozialpädagogin	09380 Thalheim/Erzgeb. Kantstraße 7	165
Dittmann	Dittmann, Nico	Informatiker / Doktorand	09380 Thalheim/Erzgeb. Äußere Heinrichstraße 5	509
Drechsel	Drechsel, Jörg	Versicherungsmakler	09380 Thalheim/Erzgeb. Hauptstraße 5	231
Graupner	Graupner, Gert	Agenturleiter	09130 Chemnitz Yorckstraße 52	402

Keiner der Bewerber hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Deshalb ist eine Neuwahl am 23.06.2013 erforderlich.

II. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Erzgebirgskreis) erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 25, Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes mindestens 58 Wahlberechtigte beitreten.

Thalheim/Erzgeb., 02.06.2013


R. Kühn
Bürgermeister



Wichtiger Hinweis:

Für den zweiten Wahlgang können Sie mit Ihrer Wahlbenachrichtigung **in dem für Sie zuständigen Wahllokal wählen** oder bei Vorliegen etwaiger Gründe **erneut Briefwahlunterlagen beantragen**. Ihre Wahlbehörde



Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister am 23.06.2013 in der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Es wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlages	Bewerber	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift des Wahlvorschlages
Freie Wählerunion e. V., FWU	Lasch, Friedemann	Angestellter/ Servicetechniker	1957	09380 Thalheim/Erzgeb. Hauptstraße 30
Dittmann	Dittmann, Nico	Informatiker / Doktorand	1985	09380 Thalheim/Erzgeb. Äußere Heinrichstraße 5
Graupner	Graupner, Gert	Agenturleiter	1954	09130 Chemnitz Yorckstraße 52

Thalheim/Erzgeb., 02.06.2013


R. Kühn
Bürgermeister



Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Haushaltssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. für das Jahr 2013

Beschluss Nr. SR 17/2013

8 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013.

Neufassung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Beschluss Nr. SR 18/2013

8 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. laut Anlage.

Aufhebung der Verordnung der Stadt Thalheim/Erzgeb. über das Offenhalten der Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 02.10.2009

Beschluss Nr. SR 19/2013

9 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung

Der Stadtrat beschließt, die Verordnung der Stadt Thalheim/Erzgeb. über das Offenhalten der Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 02.10.2009 aufzuheben.

Hinwirkung des Gesellschafters auf einen dem Geschäftsanteil der Stadt Thalheim/Erzgeb. adäquaten Stimmenanteil im Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH „Zwönitztal“ und Zustimmung der Stadt Thalheim/Erzgeb. zum Erwerb der Geschäftsanteile des ehemaligen Gesellschafters Erzgebirgskreis durch die Gemeinde Niederdorf

Beschluss Nr. SR 20/2013

8 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung

Der Stadtrat fasst folgende Beschlüsse:

1. *Der Bürgermeister wird als Vertreter der Stadt Thalheim/Erzgeb. beauftragt, in der Gesellschafterversammlung darauf hinzuwirken, dass der Stadt Thalheim/Erzgeb. ein dem Geschäftsanteil entsprechender Stimmenanteil im Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH „Zwönitztal“ eingeräumt wird, der in etwa der kapitalmäßigen Beteiligung entspricht.*
2. *Nur in Verbindung mit dieser Änderung des Gesellschaftervertrages entsprechend Punkt 1 dieses Beschlusses, dass der Stimmanteil der Stadt Thalheim/Erzgeb. im Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in etwa der kapitalmäßigen Beteiligung entspricht, ist beabsichtigt, in der Gesellschafterversammlung dem Erwerb der Geschäftsanteile des ehemaligen Gesellschafters Erzgebirgskreis durch die Gemeinde Niederdorf zuzustimmen.*

Nichteinlegung von Rechtsmitteln gegen den Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich der Ergänzungsvereinbarungen zum Betreibervertrag

Beschluss Nr. SR 21/2013

9 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung

Der Stadtrat beschließt, keine Rechtsmittel gegen Punkt 1 des Bescheides der Rechtsaufsichtsbehörde vom 02.05.2013 hinsichtlich der bis zum 31.12.2014 befristeten Genehmigung der 1. Ergänzungsvereinbarung zum Betreibervertrag einzulegen. Der Bürgermeister wird beauftragt, gegen Punkt 2 des Bescheides fristgerecht Widerspruch einzulegen.



Erläuterungen zur folgenden Satzung

Wenn Straßen über den Allgemeingebrauch hinaus benutzt werden (z. B. Markisen, Werbeaufsteller, Absperren von Fußwegen aufgrund von Dacheis, usw.), sind dies Sondernutzungen, die bei der Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb. beantragt werden müssen. Dieses Verfahren und die entsprechende Genehmigung dafür regelt die hier abgedruckte Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. Diese wurde im Stadtrat am 16.05.2013 mehrheitlich beschlossen. Bei Fragen zu dieser Satzung wenden Sie sich an das Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten, Tel.: 03721/26237 od. per E-Mail an s.friedrich@thalheim-erzgeb.de. Zusätzlich folgen konkrete Ausführungen der Änderungen in den folgenden Amtsblättern.

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Thalheim/Erzgeb. (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 SächsGVBl. S. 562, 563), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134), hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen oberen besonderen Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstr. im Gebiet der Stadt Thalheim/Erzgeb.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen auch eine Erweiterung, Änderung und Verlängerung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn

die Benutzung den Gemeindegebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen, Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten und Geschäften sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten u. ä. Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 2. Teile baulicher Anlagen wie Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendungen, die den Fußweg einschränken bzw. die in die Fahrbahn hineinragen und ein Ausweichen des Fußgängerverkehrs auf die Fahrbahn erwarten lassen. Höher angebrachte bauliche Anlagen müssen mindestens eine Höhe von 2,50 m über Gehweg/Straßenflächen und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben;
 3. das Absperren von öffentlichen Fußwegen aufgrund von Schnee, Dachlawinen und Dacheis;
 4. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Schutt- und Abfallcontainer, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 5. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 6. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 7. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung, des Verkaufs oder der Werbung;
 8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen;
 9. das Aufstellen von Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und Warenständern;
 10. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Bauschutt, Hausmüll oder Wertstoffen, soweit sie nicht erlaubnisfrei sind;
 11. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 12. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 13. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Vereine, Wahlvereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnliche sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugängen zu Staats- und Kreis-



straßen außerhalb der zur Erschließung bestimmter Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,75 m in einen Gehweg oder 0,75 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, Sperrmüll, Altkleidersäcke sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag vor der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 5. von Behörden genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien im Bereich von Gehwegen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich oder elektronisch 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Thalheim/Erzgeb., Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten, zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen bei kommunalen Straßen sind zeitgleich bei der Stadt Thalheim/Erzgeb als Straßenbaulastträger 14 Tage vor

der beabsichtigten Ausübung der verkehrsrechtlichen Anordnung, im Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten, zu stellen.

- (4) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen bei Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen sind zeitgleich beim Landratsamt Erzgebirgskreis als Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaulastträger 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der verkehrsrechtlichen Anordnung, zu stellen.
- (5) Bei Havarien ist ein Antrag (auch per Fax oder E-Mail) ein Tag vor Beginn der Sondernutzung möglich.

§ 6

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit (max. ein Jahr) oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- od. Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 7

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet bzw. in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beein-

Fortsetzung auf Seite 6



trächtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist;

5. bei Veranstaltungen und Stadtfeste dadurch Belästigungen, Behinderungen und Einschränkungen zu erwarten sind.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserlaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Anlage vermieden wird.
Die Stadt ist spätestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlichen zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegeben falls zu reinigen.

§ 9

Haftung und Sicherheit

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherungspflicht der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände.

Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Mitarbeitern der Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb. gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen.

Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Die Stadt bzw. der jeweilige Träger der Straßenbaulast haften nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbeständen erfüllt, also insbesondere
 1. entgegen gesetzlicher Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis angelegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro, in bestimmten Fällen, die im Sächsischen Straßengesetz geregelt sind, sogar mit bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, welches Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen, sozialen, sportlichen, kulturellen oder politischen, nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entste-



hen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefallene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (5) Für die Bearbeitung der Anträge werden Verwaltungsgebühren laut der gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. erhoben.

§ 14 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden die bereits bezahlten Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde eine genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs.

1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

- (2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum.
Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 3. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten dieser Satzung;
 4. bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
 1. Ziffer 1, 3 und 4 mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 2. Ziffer 2 erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Übergangsregelung

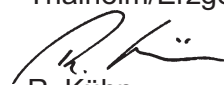
Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindefahrstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Thalheim/Erzgeb. (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 11.01.2001 außer Kraft.

Anlage
Gebührenverzeichnis

Thalheim/Erzgeb., den 22.05.2013


R. Kühn
Bürgermeister



Fortsetzung auf Seite 8



Öffentliche Bekanntmachung

Anlage: Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Anlage zu § 11 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr in Euro	Mindestgebühr je Erlaubnis in Euro
		Maßeinheit	Zeiteinheit		
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal				
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör	m ²	Woche	1,00	10,00
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen	m ²	Tag	2,00	10,00
		m ²	Woche	10,00	
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen				
2.1.	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	100,00	
2.2.	Warenständer und Auslagen	Stück	Jahr	15,00	
2.3.	Fahrradständer			gebührenfrei	
2.4.	Sonnenschutzdächer (Markisen)			gebührenfrei	
2.5.	Vordächer			gebührenfrei	
2.6.	Gerüste	m	Woche	2,00	
3.	Lagerung				
3.1.	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	m	Tag	1,00	10,00
3.2.	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial	m ²	Tag	1,00	10,00
3.3.	Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten	m ²	Tag	1,00	10,00
3.4.	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainer	Stück	Tag	3,00	10,00
4.	Werbung				
4.1.	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände, Tribünen u.ä.) die nicht unter Pkt. 4.2. fallen	m	Tag	5,00	15,00
4.2.	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände, Tribünen u. ä.), die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen			gebührenfrei	
4.3.	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungstafeln	Stück	Woche	1,00	10,00 (gesamt)
4.4.	Anbringen von Plakaten für politische Werbung in Wahlkampfzeiten			gebührenfrei	
4.5.	Werbeständer			gebührenfrei	
5.	Andere Nutzungen				
5.1.	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen	Fahrzeug	Woche	15,00	
5.2.	vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite	Zufahrt	Woche	10,00	
6.	Sonstige Gebühren				
6.1.	Mindestgebühr			5,00	
6.2.	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen				

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die

Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Dies ist nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Thalheim im Erzgebirge für das Haushaltsjahr 2013 und die Auslegung des Haushaltsplanes 2013

Haushaltssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 16.05.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 6.767.738 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 6.702.452 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf 65.286 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf 65.286 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen 0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf 65.286 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf 0 EUR
- Gesamtergebnis auf 65.286 EUR
- im Finanzhaushalt mit dem
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.056.423 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 6.742.893 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 313.530 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.066.700 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 945.336 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 121.364 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 434.894 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 427.450 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 427.450 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf 7.444 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 122.000 EUR festgesetzt.

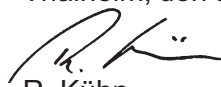
§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 290 vom Hundert für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 410 vom Hundert für die Gewerbesteuer auf 400 vom Hundert

Thalheim, den 05.06.2013



R. Kühn
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung

Fortsetzung auf Seite 10



begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis bestätigt laut vorliegendem Bescheid vom 05.06.2013 die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung.

Gemäß § 76, Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung liegt der bestätigte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 in der Zeit

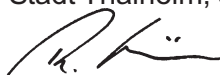
vom 13.06.2013 bis 21.06.2013

im Rathaus – Kämmerei – I. Stock, Zi. 1.02

zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Mo. und Mi.	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Di. und Do.	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Thalheim, den 06.06.2013



R. Kühn

Bürgermeister



Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Thalheim und Meinersdorf vom 30. Mai 2013

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau, Obere Muldenstr. 63, 08371 Glauchau, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. 12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat. Der Antrag umfasst die bestehende Trinkwasserversorgungsleitung der Stadt Thalheim einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Az.: 32-3043/10/108). Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Thalheim (Gemarkung Thalheim – Flurstück 1219/1, 536c, 536d, 905/24) und der Gemeinde Burkhardtsdorf (Gemarkung Meinersdorf – Flurstück 517o, 517/5, 387/3) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom 1. Juli bis 29. Juli 2013, montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr in der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zi. 230, einsehen. Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2.10.1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein **zulässiger Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer bereit. *Chemnitz, den 30.05.2013, Landesdirektion Sachsen, gez. A. Sippel, Referatsleiterin Planfeststellung*

Nichtamtlicher Teil

Herzlichen Glückwunsch

20 Jahre Allianz Vertretung Bernd Drechsel

Der in Thalheim ansässige Unternehmer Bernd Drechsel gründete am 01.05.1993 sein Versicherungsbüro der Allianzvertretung. Bürgermeister René Kühn besuchte ihn in seinem Büro in der Unteren Bahnhofstr. 17a, um zum 20-jährigen Firmenbestehen zu gratulieren.



Dabei überbrachte er nicht nur die Glückwünsche und ein Präsent der Stadtverwaltung Thalheim, sondern informierte sich auch über die Tätigkeit des Dienstleisters. Herr Drechsel und seine Mitarbeiter sichern Ihnen eine schnelle und unbürokratische Hilfe in jedem Schadensfall und eine umfassende Beratung in Sachen Versicherung und Finanzdienstleistungen zu. Sie profitieren in jedem Fall von der jahrzehntelangen Erfahrung. Das Büro ist Mo. - Do. von 9 - 12 Uhr + 13 - 18 Uhr geöffnet und Fr. von 9 - 12 Uhr + 13 - 17 Uhr oder telefonisch erreichbar unter 03721/86686. Darüber hinaus können auch Termine im Büro oder beim Kunden vereinbart werden. Für die selbst gesteckten Ziele und eine ausnahmslos zufriedene Kundschaft wünschen wir alles Gute, viel Kraft und geschäftlichen Weitblick. (S. Straub)



Schullandheim



20. Familienfest zu „Himmelfahrt“ in der Tabakstanne mit neuem Betreiber

„Tabakstanne“

Am 09.05.2013 fand im Schullandheim „Tabakstanne“ bereits das 20. Familienfest statt. Alle Kinder hatten viel Spaß bei Sport und Spiel, einer Bastelstraße, Minigolf, Kinderschminken, einer Hüpfburg, Glücksrad und vielem mehr. Für das leibliche Wohl war ebenfalls gut gesorgt.



Das traditionsreiche Haus der „Tabakstanne“ mit seinem engagierten Team um Herbergsleiter Dietmar Franze wird seit Mai von der KINDER VEREINIGUNG Chemnitz e.V. in freier Trägerschaft betrieben.

Ideen · Spiel · Platz

Der Landkreis Saalekreis (Sachsen-Anhalt) als langjähriger Eigentümer des Schullandheimes entschied sich in einem Bewerbungsverfahren für den etablierten Chemnitzer Verein. „Wir freuen uns sehr über diese Entscheidung und wollen die Tabakstanne als Herberge unbedingt erhalten, mehr noch, wir möchten sie zur Lern-, Trainings-

und Begegnungsstätte für Kinder und Jugendliche ausbauen“, sagt Mathias Hofmann, Geschäftsführender Vorstand des gemeinnützigen Vereins. „Dazu sind vor allem im Haupthaus noch einige Baumaßnahmen notwendig, die wir aber schon bald angehen können“, so Hofmann weiter. Die KINDER VEREINIGUNG Chemnitz e.V. ist Träger von Kindertagesstätten und Jugendklubs in und um Chemnitz, einem Spielmobil und dem Kinder- und Jugendreiseanbieter „die verreiser“. „Ich bin sehr froh, dass die Tabakstanne den Kindern und Jugendlichen erhalten bleibt“, freut sich Dietmar Franze, der seit Jahren eng mit der Einrichtung und der Stadt Thalheim verbunden ist. „Die KINDER VEREINIGUNG Chemnitz e.V. und die Tabakstanne passen gut zusammen“, ist sich Franze sicher. „Besonders spannend ist für mich die Zusammenarbeit mit den „verreisern“ und die Beteiligung an internationalen Umweltprojekten, die unser bisheriges Angebot gut ergänzen“, so der Chef der Einrichtung weiter. Wie es der Zufall will, feiert der neue Träger in diesem Jahr ebenfalls sein 20-jähriges Bestehen und lädt dazu am 01.06.2013 ab 14 Uhr zu einer großen Familienfeier nach Chemnitz auf die Straße Usti nad Labem 121 ein. Weitere Informationen zur KINDER VEREINIGUNG Chemnitz e.V. und zur Tabakstanne finden Sie im Internet unter www.kindervereinigung-chemnitz.de, www.schullandheim-tabakstanne.de, www.die-verreiser.de und bei Facebook unter <https://www.facebook.com/KINDERVEREINIGUNG.CHEMNITZ>



(Text: A. Hecker, Pressesprecher KINDER VEREINIGUNG Chemnitz e. V.; Foto: red)

Marco Wanderwitz pflanzte „Baum des Jahres“

„Seit mehr als 20 Jahren gibt es die bundesweite Aktion „Baum des Jahres“, die der heimische Wahlkreisabgeordnete des Deutschen Bundestages Marco Wanderwitz (CDU) seit nunmehr 6 Jahren unterstützt. Ende



Im erzgebirgischen Teil seines Wahlkreises pflanzte Marco Wanderwitz den Wildapfel an der Kita „Bienenkorb“ in Thalheim/Erzgeb. gemeinsam mit Bürgermeister René Kühn.

April/Anfang Mai dieses Jahres pflanzte er über 20 Bäume im Umfeld von Schulen und Kindergärten. Ziel der Aktion ist es, das Wissen über heimische Baumarten zu vertiefen, seltene Bäume wieder bekannter zu

machen und Bäumen, die in unserem Wirtschaftswald verdrängt wurden, wieder mehr Berücksichtigung zu verschaffen. In diesem Jahr ist der Baum des Jahres der Wildapfel, auch Holzapfel genannt. Zwar kennt jeder den Apfelbaum, den Wildapfel kennen aber nur die wenigsten, denn er gehört zu den seltensten Baumarten, ist stark gefährdet und steht meist unauffällig am Waldesrand. Der Wildapfel ist ein 1 m bis über 10 m hoher Baum mit abstehenden Ästen und häufig dornigen, dunkelbraunen, feinen Zweigen. In der freien Landschaft dienen Wildapfelbäume vielen Vogelarten als Brutstätte. Nachtaktive Fledermäuse nutzen Wildäpfel häufig als Tagesquartier. Die Bedeutung als Bienenweide und Nahrungsquelle für viele Kleintierarten ist sehr hoch. Die sauren Früchte sind essbar. „Es ist mir wichtig, durch Bildung und Aufklärung die Natur den Kindern und Jugendlichen näher zu bringen. Aus diesem Grund beteilige ich mich jedes Jahr an der Aktion „Baum des Jahres“, so Marco Wanderwitz, der dieses Jahr ob der vielen Nachfragen im Oktober eine weitere Pflanzwoche durchführen wird. Unterstützt wird die Aktion wie jedes Jahr von der Baumschule Hohenstein-Ernstthal und der Baumschule Wendt Königshain-Wiederau.“

(Foto und Text: Ch. Krümmel)



Das Geländer auf der Unteren Hauptstraße an der Zwönitz

Das durch die Baumfällung im Frühjahr dieses Jahres beschädigte Geländer an der Zwönitz im Bereich neue Wiesenstraße wurde am 28.05. durch den Bauhof entfernt. In diesem Bereich wird das fehlende Geländer durch Heckenpflanzungen ersetzt.

Hochwasserschadensbeseitigungsmaßnahmen an der Zwönitz und deren Zuflüsse vor dem erneuten Hochwasser vom 31.05. - 03.06.2013



Im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigungsmaßnahmen an der Zwönitz aus dem Jahr 2010 wurden seit dem 2.5.13 folgende Schadstellen beseitigt:

- Marksteigbach (Bereich Wiesenmühle), Instandsetzung Bachbett
- Ullmanngrundwasser (Bereich Abzweig Alte Meinersdorfer Straße), Instandsetzung Uferbefestigung oberhalb und unterhalb Durchlass B 180
- Hammergrundbach (Bereich Eisenhammer), Instandsetzung Uferbefestigung oberhalb Durchlass S 257

Weiterer Einblick in den städtischen Bauhof

Der städtische Bauhof hat am 13.05.13 mit der Winterschadensbeseitigung am kommunalen Straßennetz begonnen. Angefangen wurde auf der Stadtbadstraße. In Weiterführung wurden außerdem die Ludwig-Jahn-Str., Goethestr., Äußere Heinrichstr., Kleiststr., Tannenstr. und Lessingstr. ausgebessert. Seit der 21. KW wurden die Arbeiten auf der Lessingstr., Tannenstr. und Grundstr. weitergeführt. Der Bauhof war seit Mitte April mit der Vorbereitung von Festen und Veranstaltungen beschäftigt. So wurde u.a. für das Hexenfeuer und den Lampionumzug wurden die Bühne, Verkaufsstände, Müllbehälter, der Lader für das Aufsetzen des Holzhaufens, die komplette Beschilderung für die Umzugsstrecke und den Reiterplatz kostenfrei überlassen und die verkehrsrechtliche Anordnung beim Landratsamt beantragt. Die Entsorgungskosten für die Feuerreste werden zu 50 % durch die Stadt getragen. Der Gesamtwert der Aufwendungen ohne Berechnung für den

Veranstalter betragen ca. 5.000 Euro. Für den Umzug zur Glockenweihe wurden ebenfalls die Bühne und die Verkaufsstände kostenfrei überlassen, die komplette Beschilderung für die Umzugsstrecke im Wert von ca. 600 Euro auf- und angebaut und die verkehrsrechtliche Anordnung durch die Stadtverwaltung beim Landratsamt beantragt. Diese Kosten und Aufwendungen wurden nicht weiterberechnet.

Für die Durchführung des Straßenfestes wurde die komplette Beschilderung auf- und abgebaut, Bühnenpodeste aus Thalheim und Burkhardtsdorf transportiert, aufgestellt und abgebaut, Stromverteilerkästen, Mülltonnen und Reinigungsgeräte zur Verfügung gestellt, Verkaufsstände mietfrei überlassen, die verkehrsrechtliche Anordnung beim Landratsamt beantragt, die Ausnahmegenehmigung Lärm und verkehrsrechtliche Anordnung kostenfrei gestellt. Die Gesamtaufwendungen für die Stadt betragen ca. 4.200 Euro, die nicht weiterberechnet wurden. Für das Eckbergfest wurden die Müllbehälter kostenfrei zur Verfügung gestellt. (Fotos und Text: R. Wegener)

Vielen herzlichen Dank an alle Helfer beim Hochwasser vom 31.05. bis 03.06.2013.

Wir möchten uns ganz herzlich bei den Kameraden der Thalheimer Feuerwehr, den Mitgliedern der Wasserwehr und allen anderen Helfen bedanken, die in den Tagen vom 31.05. bis 03.06.2013 den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt zur Seite standen, sich und ihre



Grundstücke gegen die Fluten der Zwönitz zu schützen, Sandsäcke füllten, verteilten und überall dort halfen, wo Not am Mann war. Mit ihrer Hilfe konnte Schlimmeres verhindert werden.

Am 03.06.13 besuchte uns der Landrat des Erzgebirgskreises, Herr Frank Vogel.

Nach einer Darlegung der Situation während des Hochwassers durch den stellvertretenden Wehrleiter Mirco Nestler und dem Bürgermeister René Kühn wurden alle betroffenen Bereiche an der „Zwönitz“ und im Stadtgebiet besichtigt.

Einen ausführlichen Bericht des dramatischen Ereignisses werden wir für den nächsten Thalheimer Stadtanzeiger zusammenstellen.

(Fotos und Text: red)



Grundsteinlegung zum Erweiterungsbau des Bettenhauses der Reha-Fachklinik Eubios



Am Mittwoch, 29.04.2013, 16.00 Uhr war die feierliche Grundsteinlegung des Hauses 1c als Erweiterungsbau des bereits bestehenden Bettenhauses auf der Gornsdorfer Straße. Die Reha-Fachklinik Eubios, Geschäftsführerin Prof. Dr. Ingrid Hauschild, investiert eine Summe von 1,75 Mio. Euro in den geplanten Neu-



bau. Es entstehen hier geräumigere Apartments für Eltern und Kinder – auch behindertengerecht, weiterhin ein neuer Küchentrakt mit modernster Ausstattung inkl. großzügigem Speiseraum sowie Gemeinschaftsräume für Eltern und Kind. Seit Mitte April herrscht auf der Baustelle bereits rege Bautätigkeit. Eine Baufirma aus Aue ist mit der Erstellung des kompletten Rohbaus beauftragt, die Bodenplatte ist bereits gefertigt, die ersten Wände bereits ersichtlich. Laut Plan soll der Rohbau Mitte Juli fertiggestellt sein. Die Eröffnung des neuen Hauses ist für den 02.05.2014 geplant.

(Fotos: red, M. Bohn / Text: G. Moschner)

„Und dräut der Winter noch so sehr mit trotzigen Gebärden...“



Diese Worte aus dem Frühlingsgedichtes von E. Geibel passten für das Wetter bis zu unseren Ausfahrten am Montag, dem 15. und Freitag, dem 19. April 2013. Der Winter hatte uns seit November 2012 immer wieder mit Schnee und Kälte heimgesucht. Als aber am Ausfahrtsmorgen die Sonne langsam über dem Wald aufging und alle den Frühling rochen, wollten wir es kaum glauben. Der Himmel zeigte sich von seiner schönsten Seite, und auf das Ziel, die Sächsische Schweiz mit der Bastei, freuten sich schon lange alle Mitglieder unseres Behindertenverbandes. Mittagessen im Panoramarestaurant mit Blick auf die 194 m tiefer fließende Elbe und dann noch Sonnenschein, da kann man alle kleinen Wehwehchen schnell vergessen. Nach dem Essen war noch Zeit, um auch mit den Rollstuhlfahrern zur Aussichtsplattform zu flanie-

ren. Dann wartete schon die MS „Bastei“ am Schiffsanleger in Wehlen auf uns. Aber hier hatten wir die Rechnung ohne das Straßenbauamt gemacht. Die kleine Brücke über den Wehlener Bach wurde soeben saniert. Nur mit dem kleinen Bus konnten die Mitglieder vom Parkplatz oberhalb des Ortes zur Anlegestelle



gebracht werden. Der Wanderweg war zu eng und zu steil für die Rollstühle. Das Schiff war für unsere Ortsgruppe reserviert und deshalb ein besonderer Höhepunkt. Max Frenzel lenkte das Schiff mit kundiger Hand bis zum Kurort Rathen und wir konnten die An-



sicht zur Bastei vom Wasser aus genießen. Die Tische waren liebevoll eingedeckt und auf Kaffee und Kuchen hatte nach dieser abenteuerlichen Anreise zum Schiff bestimmt jeder Appetit. Während wir am Montag wieder den Kleinbus und auch den Linienbus zum Rücktransport benötigten, ging es am Freitag ganz entspannt zu. Bei der Anfahrt zum Parkhotel „Ambiente“ in Hohenstein fuhren wir über die Serpentina des Elbsandsteingebietes und durch sehr enge Straßen. In Hohenstein konnten wir noch einen kurzen Blick auf die Wetterfahne des Puppenspielhauses werfen. Ein Kasper dreht sich hier im Wind. Zur Weltausstellung 1937 in Paris bekam die Handspielpuppe eine Goldmedaille. Über seinen Erfinder, Max Jacob, kann man heute in Hohenstein in einem kleinen Museum etwas erfahren. Mit vielen neuen Eindrücken fuhren wir am Abend nach Thalheim zurück. Unsere Mitglieder werden diesen schönen Ausflug mit seinen Eindrücken, Abenteuern, Unwägbarkeiten und mit einem Schuss Improvisation in gern Erinnerung behalten. Bei allen Helfern, den Frauen und Männern im Ehrenamt, möchte ich mich herzlich bedanken. Wir haben gemeinsam unseren Mitgliedern einen Tag mit vielen schönen Erlebnissen geschenkt.

(Fotos und Text: G. Krauß)





**Polizeibericht
Monat Mai 2013**

Zum Monatsanfang fanden Geschwindigkeitskontrollen auf der Uferstr. und Stadtbadstr. statt. Im Kontrollzeitraum konnten auf der Uferstr. keine Geschwindigkeitsüberschreitung festgestellt werden. Auf der Stadtbadstr. fuhren im Kontrollzeitraum von einer Stunde 3 PKW-Fahrer zu schnell. Die höchste Überschreitung in der Zone 30 lag bei 15 km/h.

Im Zeitraum 01.05. bis 13.05.13 wurde auf dem öffentlichen Parkplatz gegenüber dem Hausgrundstück Hauptstr. 40 an einem Magnolienbaum Äste abgebrochen. Vom Parkplatz Uferstr. in Höhe Apotheke, wurde das Verkehrszeichen Parkplatz der Straßenverkehrsordnung, durch Unbekannte entwendet. In beiden Fällen entstand der Stadt ein Schaden von 200 Euro. An einem VW Passat, welcher vom 18.05., 11.30 Uhr - 21.05., 20 Uhr, in Höhe Hausgrundstück Stadtbadstr. 54 abgestellt war, wurde am hinterem linken Kotflügel durch Unbekannte ein ca. 20 cm langer Kratzer im Fahrzeuglack beigebracht. Vom 16.05. - 17.05. im Zeitraum von 20.30 Uhr - 9 Uhr wurde durch Unbekannte im Wohnhaus Hauptstr. 24, gegenüber Gaststätte Eck, die Glasscheibe der Haustür eingeschlagen.

Fundsachen:

Am 10.05.13 wurde an der Salzstr. unterhalb der Kleingartenanlage „Am Steyerberg“ ein Damenrad der Marke Comeback sichergestellt und in das Fundbüro der Stadtverwaltung Thalheim gebracht.

Ebenfalls wurde ein Fahrzeugschlüssel der Automarke Peugeot aufgefunden.

Bitte wenden Sie sich mit sachdienlichen Hinweisen an den Polizeiposten Thalheim Tel. 26255 od. das Polizeirevier Stollberg Tel. 037296/900 od. jede andere Polizeidienststelle. *Pecher Polizeihauptmeister*

Neue Mitstreiter gesucht - denn das Ehrenamt lässt das Herz der Gesellschaft schlagen



Im Oktober 2011 wurde die Seniorenarbeit unseres Vereines „Thalheimer Teelicht“ ins Vereinshaus auf der Stadtbadstr. verlagert. Seitdem konnten wir dort Montag bis Donnerstagnachmittag die Räume für verschiedenste Veranstaltungen für die Senioren öffnen. Einige unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter mussten leider durch Krankheit ausscheiden, andere konnten auf dem ersten Arbeitsmarkt wieder eine Anstellung finden. Außerdem wurde die Zahl der bewilligten AGH-Maßnahmen gekürzt. Deshalb musste eine Kürzung der Öffnungszeiten erfolgen. Um wieder eine tägliche Angebote für die Senioren im Vereinshaus zu ermöglichen, suchen wir dringend ehrenamtliche Mitarbeiter. Dabei wäre wichtig, die Zeit Di. u. Do. von 13.30 - 16.30 Uhr abzudecken. Die Senioren möchten sich gern wieder täglich treffen, um gemeinsam Kaffee zu trinken, zu spielen, gemeinsamen Interessen nachgehen oder etwas zu unternehmen. Wer Interesse hat, meldet sich bitte unter 03721/270242 oder per E-Mail: vogel.kantstrasse@web.de (Text: A. Vogel, Vorsitzende)

**Ein Festtag in Thalheim
die Glockenweihe mit Festumzug**

Nachdem im Kirchturm die Sanierung der Holzkonstruktion in der Turmhaube abgeschlossen und die Betondecke als Tragwerk für den neuen Glockenstuhl gegossen und ausgehärtet waren, konnte die Glocken-



weihe mit Festumzug organisatorisch vorbereitet werden. Dieses Fest wurde gemeinsam von der ev.-luth. Kirchgemeinde, der Stadtverwaltung und der Polizei in allen Details besprochen und vorbereitet. Es sollte



ein würdiger, feierlicher und fröhlicher Tag für Thalheim werden. Am Sonnabend, dem 11.05.2013 zog am Nachmittag der geschmückte Festumzug durch die Straßen. Der Posaunenchor auf dem LKW verkündete, für alle hörbar, das Fest. Der Kirchenvorstand mit fröhlichen Kindern auf geschmückten Rollern folgten. Die Hauptattraktion, die vier neuen Glocken auf den drei festlich geschmückten Pferdegespannen, waren



begleitet von Reitern und Pferdekutschen. Viele Thalheimer und Gäste begrüßten an den Straßen den fröhlichen Festumzug. Auf dem Festplatz angekommen, wurden die Glocken auf ein Podest gehoben. Im anschließenden Weihegottesdienst ist u.a. die Bedeutung der Glocken für die Kirchgemeinde und die Bürger der Stadt erklärt worden. Der Höhepunkt war die Weihe und das einzelne Anschlagen der Glocken. Alle Anwesenden, es mögen ca. 800 Personen gewesen sein, konnten den wohlklingenden, lang anhaltenden



Kirchennachrichten

Ton der einzelnen Glocken erstmals hören. Die Glocken konnten anschließend vor Ort besichtigt werden. Auf dem Festplatz war auch für das leibliche Wohl der Gäste gesorgt. Es folgte der Transport der Glo-



cken an die Kirche. Die Mehrzahl der Anwesenden begaben sich an einen guten Platz, um das folgende Ereignis mit zu erleben. Mit Präzision hob der Kranführer die vier Glocken in den Turm. Nach gelungener Aktion bedankten sich die Zuschauer mit Beifall bei allen



Beteiligten. Es ist allen Organisatoren und Helfern zu danken, dass dieses Fest so fröhlich und ohne Vorkommnisse verlaufen konnte.

(Text: E. Brunner, Fotos: red, Bohn, Köhler, Walther)

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde



So., 16.06.	15.00 Uhr	Gottesdienstfeier zur Weihe des Geläuts mit anschließendem Kirchenkaffee/ Turmbesichtigung
	15.00 Uhr	Kindergottesdienst
So., 23.06.	09.30 Uhr	Gottesdienst mit Gedenken an die Diamantene Jubelkonfirmation und Feier des Heiligen Abendmahls
	09.30 Uhr	Kindergottesdienst
Mo., 24.06.	19.30 Uhr	Johannis-Andacht am Hochkreuz
So., 30.06.	09.30 Uhr	Familiengottesdienst
So., 07.07.	09.30 Uhr	Bläsergottesdienst zur Jahreslosung (gemeinsam mit dem Zwönitzer Posauenenchor)
	09.30 Uhr	Kindergottesdienst

So., 14.07.	09.30 Uhr	Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls
	09.30 Uhr	Kindergottesdienst



Evangelisch-Methodistische Kirche

So., 16.06.	09.00 Uhr	Gottesdienst und Kindergottesdienst
So., 23.06.	09.00 Uhr	Gottesdienst und Kindergottesdienst
So., 30.06.	09.00 Uhr	Gottesdienst und Kindergottesdienst
Di., 30.06.	19.30 Uhr	Bericht von der Jährlichen Konferenz
So., 07.07.	10.00 Uhr	Gottesdienst und Kindergottesdienst in der Turnhalle Dorfchemnitz mit dem Chor „Hatikwah“
So., 14.07.	10.30 Uhr	Gottesdienst und Kindergottesdienst
Di., 16.07.	19.30 Uhr	Bibelstunde



Römisch-Katholische Gemeinde Thalheim

Sa., 15.06.	17.00 Uhr	Hl. Messe Zwönitz
So., 16.06.	08.30 Uhr	Hl. Messe Thalheim
	10.00 Uhr	Hl. Messe Zwönitz
Sa., 22.06.	17.00 Uhr	Hl. Messe Zwönitz
Mo., 23.06.	08.30 Uhr	Hl. Messe Thalheim
	10.00 Uhr	Hl. Messe Zwönitz
So., 30.06.	08.30 Uhr	Hl. Messe Thalheim
	10.00 Uhr	Hl. Messe Zwönitz
So., 07.07.	08.30 Uhr	Hl. Messe Thalheim
	10.00 Uhr	Hl. Messe Zwönitz
Sa., 13.07.	17.00 Uhr	Hl. Messe Zwönitz
So., 14.07.	08.30 Uhr	Hl. Messe Thalheim
	10.00 Uhr	Hl. Messe Zwönitz



Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

So.	09.00 Uhr	Gottesdienst (parallel Kinderstunde)
Do.	19.30 Uhr	Bibelstunde
Sa. (14 täg.)	19.00 Uhr	Jugendstunde

Termine und Informationen unter:

www.efg-thalheim.de



Adventsgemeinde Thalheim

jeden Sa.	09.15 Uhr	Bibelgespräch
	10.15 Uhr	Gottesdienst

Impressum:

Herausgeber u. Bezugsadresse: Stadt Thalheim/Erzgeb., Tel. / Fax: 03721/262-26 / 84180, e-mail: stadtinfo@thalheim-erzgeb.de; Redaktion des nichtamtlichen Teils: Nancy Auerswald, Stadtverwaltung; Eberhardt Börner, ehrenamtlich; Verantwortlich für den aml. Teil: Bürgermeister
Das Urheberrecht sowie die inhaltliche Verantwortung für Text- und Bildbeiträge liegen bei den jeweiligen Autoren. Redaktionelle Änderungen sind vorbehalten. Druck und Anzeigenannahme: Riedel Verlag und Druck KG, Tel.: 03722 / 50 2000
Redaktionsschluss des Stadtanzeigers 07/13: 29.06.13
Der nächste Stadtanzeigerschein am 17.07.13

Thalheimer Stadtanzeiger auch unter:

www.thalheim-erzgeb.de





Wir gratulieren den Jubilaren zum Geburtstag im Juni 2013.

Alles Gute und Wohlergehen für das neue Lebensjahr!

Benndorf, Erich	93 Jahre	Dr. Oesen, Luise-Maria	79 Jahre
Kleez, Gertraude	93 Jahre	Wagner, Irma	79 Jahre
Göbel, Margarethe	93 Jahre	Janni, Eva	79 Jahre
Kühn, Elfride	92 Jahre	Stozek, Liane	78 Jahre
Lorenz, Hanna	92 Jahre	Hennig, Rudolf	78 Jahre
Rudolph, Elfriede	92 Jahre	Loll, Hans	77 Jahre
Fickert, Hans	90 Jahre	Schlemmbach, Horst	77 Jahre
Müller, Jutta	89 Jahre	Dost, Christine	77 Jahre
Woller, Christiane	88 Jahre	Werner, Rolf	77 Jahre
Fritzsche, Lena	87 Jahre	Dittrich, Irene	76 Jahre
Krumbiegel, Elise	87 Jahre	Zeil, Manfred	76 Jahre
Müller, Anita	87 Jahre	Rößler, Roland	76 Jahre
Martin, Helmut	87 Jahre	Drechsel, Gerhard	76 Jahre
Lieberwirth, Wilfried	87 Jahre	Kircheis, Hellmut	75 Jahre
Schmidt, Wilhelm	86 Jahre	Bamme, Peter	75 Jahre
Kaufmann, Edith	86 Jahre	Dr. Scheibner, Hartmut	75 Jahre
Held, Anneliese	86 Jahre	Hübner, Manfred	74 Jahre
Gläser, Gerlinde	86 Jahre	Kloß, Siegfried	74 Jahre
Frenzel, Hans	86 Jahre	Windisch, Manfred	74 Jahre
Kunig, Isolde	85 Jahre	Krause, Klaus	74 Jahre
Vogler, Martin	85 Jahre	Troschitz, Rolf	73 Jahre
Reppel, Heinz	84 Jahre	Werzinger, Annelore	73 Jahre
Müller, Traute	84 Jahre	Krauß, Gisela	73 Jahre
Fleischer, Waltraud	84 Jahre	Gabert, Siegrid	72 Jahre
Richter, Ehrenfried	84 Jahre	Schröder, Roselind	72 Jahre
Vogel, Inge	84 Jahre	Hahn, Margit	72 Jahre
Köhler, Harry	83 Jahre	Köhler, Irmtraud	72 Jahre
Klinkenberg, Anita	83 Jahre	Vodel, Peter	72 Jahre
Martschat, Hugo	83 Jahre	Läßig, Elke	71 Jahre
Roßleben, Walter	83 Jahre	Colditz, Gisela	71 Jahre
Nöbel, Anneliese	83 Jahre	Haase, Margitta	71 Jahre
Richter, Erhard	83 Jahre	Dost, Hans	71 Jahre
Sonntag, Ingeborg	83 Jahre	Gundermann, Inge	71 Jahre
Uhlig, Ursula	83 Jahre	Thomas, Egon	71 Jahre
Richter, Marianne	83 Jahre	Jähn, Karin	70 Jahre
Uhlig, Anita	82 Jahre	Rudolf, Wilfried	70 Jahre
Greim, Ursula	82 Jahre	Neumann, Christian	70 Jahre
Meißner, Ulrich	82 Jahre	Gundermann, Joachim	70 Jahre
Höschel, Ursula	81 Jahre	Altmann, Karin	70 Jahre
Windisch, Gerlinde	81 Jahre	Kunath, Frieder	70 Jahre
Mattis, Anneliese	81 Jahre		
Gruner, Wilfried	81 Jahre		
Einenkel, Manfred	81 Jahre		
Wagner, Rita	80 Jahre		
Weisflog, Karola	80 Jahre		
Peuckert, Gunther	80 Jahre		
Jentz, Maja	80 Jahre		
Stegk, Ingrid	80 Jahre		
Dziomber, Christa	80 Jahre		
Prager, Eveline	80 Jahre		
Reppe, Jutta	80 Jahre		
Hüttig, Helga	80 Jahre		
Dr. Auerswald,			
Karl-Heinz	79 Jahre		
Pester, Elfriede	79 Jahre		
Müller, Liane	79 Jahre		

Herzlichen Glückwünsch



100. Geburtstag
Margarete Czolbe

Am 26.5. beging im Altenpflegeheim „Thalheimblick“ des Diakonischen Werkes Stollberg, die Heimbewohnerin Margarete Czolbe ihren 100. Geburtstag. Glückwünsche gab es dazu von der Stadtverwaltung durch den Bürgermeister René Kühn, der Diakonie sowie Freunden und am Montag erfolgte eine Feierstunde im Kreise der Heimbewohner. Dabei gestalteten die Steppkes vom Kindergarten „Bienenkorb“, der sich ebenfalls in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Stollberg befindet, ein kleines kulturelles Programm für die 100-jährige Jubilarian, die kurz vor ihrem Geburtstag gestürzt war und sich eine Kopfverletzung zugezogen hatte. Ihr absolut eiserner Wille war es diesen 100. Geburtstag zu feiern. Geboren wurde Margarete Czolbe am 26. Mai 1913 im ostpreußischen Adlersdorf als erstgeborenes Kind eines Großbauern; ihre drei jüngeren Geschwister sind bereits alle verstorben. Als Kind u. Jugendliche musste sie im elterlichen Landwirtschaftsbetrieb mithelfen und mit 16 Jahren ging sie in die Stadt Angerburg, in der sie auch ihren ersten Ehemann, der als Beamter tätig war, kennenlernte. Diese Ehe, die mit dem Tod ihres Mannes im Zweiten Weltkrieg ihr jähes Ende nahm, blieb wegen einer Totgeburt, kinderlos. Sehr einschneidend in ihrem Leben war die Vertreibung aus ihrer Heimat nach Thüringen, wo sie sich liebevoll um die Betreuung der Kinder ihrer Schwester kümmerte. Um eine eigene Wohnung zu bekommen, arbeitete sie als Trümmerfrau beim Neuaufbau und lernte zu Beginn der 50er Jahre ihren 2. Ehemann kennen, mit dem sie 60 Jahre verheiratet war, allerdings blieb diese Ehe kinderlos. Bereits im Rentenalter fand sie einige ehemalige Dorfbewohner aus Ostpreußen sowie ihre beste Freundin wieder, mit denen sie dann regen Kontakt pflegte und auch besuchsweise das Erzgebirge kennenlernte. Dadurch ergab sich auch eine sehr enge Verbindung zur Tochter ihrer Freundin, Monika Drechsel aus Niederdorf, mit der Bitte sich im Alter um sie zu kümmern, da sie schon von der Angst vor dem Alleinsein im Alter geplagt war und so kam der Wohnungswechsel nach dem Tod ihres Mannes in die hiesige Region zustande. „Seit 4. Juli vergangenen Jahres wohnt Margarete Czolbe im Altenpflegeheim „Thalheimblick“ und fühlt sich sehr wohl und gut betreut und hat bis zu ihrem Sturz vor wenigen Tagen rege am Heimleben teilgenommen.“

(Foto und Text: Friedemann Bähr)



Ehejubilare im Juni 2013

65. Hochzeitstag
Hilde und Helmut Marschner

65. Hochzeitstag
Elise und Gerhard Ebert

60. Hochzeitstag
Ursula und Wolfgang Weisflog



65. Hochzeitstag
Anneliese und Gerhard Nobis



60. Hochzeitstag
Erika und Steffen Roscher

50. Hochzeitstag
Renate und Werner Fraß

50. Hochzeitstag
Monika und Joachim Scheibner

Für einen Moment hielt der
Himmel den Atem an
und ein Stern erstrahlte.



Fabienne Christa Böttcher,
geb. am 14.03.2013

Niklas Uhlig,
geb. am 13.04.2013



Tim Leon Scholz,
geb. am 19.04.2013

Herzlichen Glückwunsch



91. Geburtstag
Klara David



91. Geburtstag
Hilde Marschner



92. Geburtstag
Walter Demmrich

Auszug aus dem Veranstaltungskalender Juni und Juli 2013

14.-16.06.	T(h)alheim-Treffen in Tengen-Talheim
15.06. ab 09.30 Uhr	Tag der offenen Tür im Drei-Tannen-Hort
26.06. 19.00 Uhr	Sommernachtssingen mit Thalheimer Stadtchor in der Waldperle Meinersdorf
27.06. ab 13.00 Uhr	4. Mittelalter Heerlager im Waldcamping
30.06. 15.00 Uhr	Sängertreffen im Schlosspark Lichtenwalde mit dem Thalheimer Stadtchor
03.07. 11.00 Uhr	Wasser- und Bodenanalysen durch die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e.V. im Thalheimer Rathaus
13.07. - 14.07.	Sommerfest im Heimateck Rentners Ruh Am Samstag, 15 Uhr singt der Thalheimer Stadtchor und ab 19 Uhr ist Tanz für Jung und Alt mit „Gunthers Musikkiste“. Am Sonntag, ab 15 Uhr erleben sie Spaß und Musik mit den „Pöhlbachmusikanten“
22.-28.07.	Gastspiel des Zirkus Probst auf dem Thalheimer Festplatz

Gesellschaft fördert das Leben
Stadtchor
Thalheim e.V.

(Hinweis: fehlende Geb.fotos erscheinen in der nächsten Ausg. des Thalheimer Stadtanzeigers)





Altenpflegeheim
Thalheimblick



Tag der offenen Tür

im Altenpflegeheim Thalheimblick
Robtaler Weg 2
09380 Thalheim

Wir laden Sie herzlich ein
am 21.06.2013
von 16:00 bis 18:00 Uhr.

Sie können ab 16.00 Uhr unsere Räumlichkeiten besichtigen und Ihr Glück am Glücksrad versuchen.

Die Apotheke am Rathaus ist mit einem Informationsstand vertreten,
auch können Sie sich Ihren Blutdruck messen lassen.

Kinder werden von unserer Friseurin Kristin farbenfroh geschminkt.

Ab 17.00 Uhr spielen und singen die „Meinersdorfer Musikanten“ für uns.

Außerdem halten wir einen Imbiss vom Grill für Sie bereit.

Das Team des Altenpflegeheims Thalheimblick



So schön ist der Sommer Badespaß im Erzgebirgsbad Thalheim



Im Erzgebirgsbad Thalheim lässt sich der Sommer wunderbar genießen: Auf der großzügigen Liegewiese können sich die Badegäste ein schattiges Plätzchen suchen und entspannt ein Buch lesen. Genügend Platz gibt es auch für diejenigen, die lieber ein Sonnenbad genießen. Bei sommerlichen Temperaturen bietet das 460 Quadratmeter große Erlebnisbecken erfrischende Abkühlung unter freiem Himmel.

Wer es ein wenig wärmer mag, für den ist das 34 Grad warme Solebecken genau das Richtige. Massagedüsen und Nackensprudler sorgen zusätzlich für Entspannung. Und auch auf die Kleinen wartet jede Menge

Badespaß: Rutschen, Schaukeln und ein Wasserspielplatz laden zum Toben und Planschen ein. Der Besuch im Erzgebirgsbad Thalheim lohnt sich allerdings auch bei kühleren Temperaturen. Denn auch der Innenbereich hat viel zu bieten: Im 25-Meter-Schwimmbecken kommen selbst begeisterte Schwimmer auf ihre Kosten. Zu einer rasanten Fahrt lädt die Röhrenrutsche ein – nach 68 Metern tauchen die Besucher in das angenehm warme Wasser des Erlebnisbeckens ein. Für die kleinen Badegäste gibt es eine Rutsche im Baby- und Kleinkinderbecken.

Bei einem Besuch im Erzgebirgsbad kann man nicht nur ausgiebig schwimmen,

sondern auch an einem der Fitnesskurse teilnehmen. Die Bewegung im Wasser ist gelenkschonend und verbessert die Ausdauerfähigkeit.

Wer das Training im kühlen Nass erst einmal ausprobieren will, hat dazu am 21. Juli Gelegenheit. Beim **Aquafit-Schnuppertag** können die Besucher verschiedene Kurse – von AquaBiking, Aquavital bis hin zu Aquajogging – kostenfrei testen und das Passende für sich finden.

Eine **Zumba-Sommer-Party** findet am Sonntag, dem 4. August, statt. Unter freiem Himmel kann jeder zu lateinamerikanischer Musik mittanzen. Gute Laune ist garantiert!

Sonntag, 18. August, ganztägig

MAXI-WASSERSPIELZEUGE

Für Badespaß sorgen Großwasserspielzeuge bei Alt und Jung. Für Kinder steht eine Hüpfburg bereit...



Mehr Informationen unter: www.erzgebirgsbad.de und bei Facebook: www.facebook.de/Erzgebirgsbad

Physio & Vital Thalheim
Wyrembek & Team



- Physiotherapie
- Spezialist für Schwindel
- Präventionsgruppen und Rehasport
- Medico Wellness, Privatleistungen
- Alternative Therapien

Wir ziehen um!

ab Juli 2013

in die
Uferstr. 9
09380 Thalheim

10jähriges Bestehen

am
9. September 2013

Tag der offenen Tür
mit Besichtigung der neuen
Räume, Schnupperkursen
und Vorträgen

Neuer Kurs

Autogenes Training
ab 27.8. bis 15.10. 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Kassen übernehmen einen Teil der Kosten

Angebot im Juni Medico Wellnes

Verschenken Sie Gesundheit und Wohlbefinden oder gönnen Sie es sich selbst!

Massage

~~15 €~~

nur 12 €

Fußreflexzonenmassage

Massage des Körpers über Reflexzonen des Fußes

~~18 €~~

nur 15 €

Breussmassage

Dehnt die Wirbelsäule, Entspannt Körper-Seele-Geist

~~18 €~~

nur 15 €

Kursbeschreibungen und komplettes Wellnessangebot unter www.physio-vital-thalheim.de

Info & Reservierung ab sofort möglich - Alles auch als Gutschein erhältlich

Bestattung Bodo Seidel



*Gar manichs Harz hot ausgeschlogn,
vorbei is Sorg on Müh,
on übern Grob ganz sachte zieht
e Rauschen drüber hi.
's is Feierobnd, 's is Feierobnd.
Es Togwark is vullbracht,
's geht alles seiner Haamit zu,
ganz sachte schleicht de Nacht.*

Anton Günther

Tag & Nacht für Sie da **Tel: 037298 - 18 345** • 0171 - 6 71 40 60
Bahnhofstr. 7 • Oelsnitz/Erzgebirge • www.bestattung-bodoseidel.de

Blumenmarkt Thalheim

Stadtbadstraße 1b
09380 Thalheim
Tel. 03721 / 26 98 81

Inhaber: Matthias Buroh



Filiale Beierfeld

im Gartencenter Geißler
Di 14-18 Uhr

Filiale Zwönitz

im Blumenstübel
Di 16-18 Uhr

SCHEUNERT STEINMETZWERKSTATT

09366 Stollberg, Ringstrasse 4
Mo-Do. 7-18 Uhr, Fr 7-15 Uhr
Tel. 037296/1850 Fax 1851

Grabmale vom Fachmann

Natursteinideen für Küche · Bad · Treppen · Böden
Restaurierung

info@steinmetz-scheunert.de
www.steinmetz-scheunert.de

Öffnungszeiten:
Mo-Do 7-18 Uhr
Fr 7-15 Uhr

Filiale Löbnitz

Hospitalstraße 15
Mo 9-18 Uhr

Filiale Thalheim

Chemnitzer Straße 3
Do 16-18 Uhr

BAJORAT-SICHERHEITSTECHNIK - INGENIEURBÜRO

für Brand-, Einbruch- und Notruf-
meldung, Videoanlagen, Schließenanlagen
Beratung · Planung · Montage
Notöffnungen
für elektrische und mechanische
Sicherheitstechnik



Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Bajorat

Rödlitzer Straße 17, 09394 Hohndorf

Funk: 0172/8 83 57 91

Telefon: 03 72 04/5 06 26

E-Mail: info@bajorat-sicherheitstechnik.de

Telefax: 03 72 04/5 06 29

www.bajorat-sicherheitstechnik.de

Wohnungsladen^{GmbH}

Ihr Partner bei Vermietung und Verkauf - in und um Chemnitz -
Sie suchen oder bieten

Wohnungen, Gewerberäume, Häuser und ähnliches!

Besuchen Sie uns in unserem Ladengeschäft in
09111 Chemnitz, Brückenstraße 2 oder

im Internet unter www.wohnungsladen.de

Servicetelefon: 0371 / 4791678

Anzeigen, Werbebeilagen und

sonstige Druckanfragen:

03722/50 50 90

info@riedel-verlag.de



Modehaus Jakubeit

Ihr freundliches Fachgeschäft für
Damen und Herren

**ab 24.06.2013
Sommerware**

stark reduziert:

z.B.:

Tuniken

ab 29,95 €

Röcke

ab 29,95 €

Blusen

ab 29,95 €

Sommerkleider

ab 49,95 €



Mo - Fr 9 - 18 Uhr, Sa 9-12 Uhr

Oelsnitz • K.-Beck-Str. 12

Telefon: 037298 / 12843

Modehaus-jakubeit@web.de



Palliativ - Brückendienst

- Häusliche Kranken- & Altenpflege
- Abrechnung mit allen Kassen und privat
- Palliativpflege
- Beratung pflegender Angehöriger
- Familienentlastender Dienst
Urlaubsbetreuung

...in guten Händen



Haben Sie Fragen oder Wünsche?

Wir helfen gern!

Zwönitzer Straße 8a

08297 Zwönitz OT Dorfchemnitz

Telefon 037754 336 348

www.pflegedienst-zwoenitztal.de

Einfach Termin
vereinbaren
bei uns im
Büro oder bei
Ihnen zu Hause.



Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Stollberg e.V.
Tagespflege "Villa Neukirchner"
 Robert-Koch-Straße 5
 Tel. 03721/2743808 Fax 03721/86065
 DRK-Sozialstation-Thalheim@t-online.de

Tagespflege in der "Villa Neukirchner" Thalheim

Die Tagespflege ist interessant für:

- ältere Menschen die nach einem Krankenhausaufenthalt weitere Rehabilitation bedürfen
- ältere, psychisch veränderte Menschen, die besondere Betreuung bedürfen
- ältere allein stehende Menschen, die von Einsamkeit und Isolation betroffen sind

Wir bieten:

- Pflegerische Versorgung - orientierte Begleitung - Gemeinschaft
- Persönliche Betreuung - Aktivierung im Wandel der Jahreszeiten
- Ausflüge und Feiern - gemeinsames Frühstück, Mittagessen und Nachmittagskaffee
- Hol- und Bringendienst



Die Tagespflege kann pflegenden Angehörigen Entlastung bieten. Ziel ist es, dass der Besucher weiterhin in seiner gewohnten häuslichen Umgebung bleiben kann!

Haben Sie Fragen? Rufen Sie an oder besuchen Sie uns.



ELEKTRO ANDERS THALHEIM

EAT

HAUSGERÄTEHANDEL + SERVICE

Inh.: Gerald Anders

- Hausgeräte-Kundendienst
- Elektrische Haushaltgeräte
- Komplettaustausch von Einbaugeräten
- Boilerwartung
- Elektro-Installationsmaterial

www.elektro-anders-thalheim.de

Unt. Bahnhofstr. 32 · 09380 Thalheim · Tel. 03721/26 03 62 · Fax 26 03 70

SOMMERPREISE

Alle Preise beinhalten Mehrwertsteuer Energiesteuer und Anlieferung	ab 2,00 t €/50 kg	ab 5,00 t €/50 kg	Wir liefern Ihnen jede gewünschte Menge! Auch Koks, Steinkohle, Bündelbrikett, Holzbrikett
Deutsche Brikett (1. Qualität)	10,40	9,40	
Deutsche Brikett (2. Qualität)	9,40	8,40	

KOHLEHANDEL SCHÖNFELS

FBS GmbH
Tel.: 03 76 07 - 1 78 28

Feuchte Häuser? Nasse Keller? Modergeruch?

Mauertrockenlegung · Kellerabdichtung

schnell - dauerhaft - preiswert

VEINAL®-Bausanierung Markus Kretschmer
kostenl. Infohotline ☎ 0800 4482000

Abteistraße 14, 09353 Oberlungwitz, www.veinal-sachsen.de





Urlaubsreif?

Reise
Punkt Thalheim

Uferstraße 3
09380 Thalheim/Erzg.
Tel. 03721 26 977 60

www.reisepunkt-thalheim.de

Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 9.00 - 18.00 Uhr | Sa.: 9.00 - 11.00 Uhr
urlaub@reisepunkt-thalheim.de

"...weil besser laufen möglich ist."



10%

Sommerrabattcoupon*

* Auf alle vorrätigen Sandalen gegen Vorlage dieser Anzeige, gültig bis 13.07.2013, nicht kombinierbar mit anderen Rabatten.

FUSSPARADIES

ORTHOPÄDIESCHUHTECHNIK
SCHUHFACHGESCHÄFT

Hohensteiner Str.49 · 09399 Niederwürschnitz · Tel. (037296) 17013
 fussparadies@t-online.de · www.fussparadies-meusel.de

Öffnungszeiten

ORTHOPÄDIESCHUHTECHNIK Di-Do: 9-18 Uhr, Fr+Sa: 9-12 Uhr
 SCHUHFACHGESCHÄFT Mo-Fr: 9-18 Uhr, Sa: 9-12 Uhr



Harald Englert e.K.

Dachdeckermeister

Lindenstraße 10a
 08315 Lauter-Bernsbach
 ☎ 03771 / 25 63 07
 Fax 03771 / 25 63 14

Ihr
Terrassen-
Spezialist

www.englert-dachdeckerei.de
 e-mail: ddm@englert-dachdeckerei.de



PARKETT & FUSSBODENTECHNIK

Meisterfachbetrieb Maik Pesch

- Parkett - Dielung - Kork - Laminat - Belag -

Siedlerweg 48
09355 Gersdorf

Telefon/Fax 037203 / 6 84 07
Funk 0174 / 3 42 11 54